

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 5 (1858)

Heft: 16

Artikel: Das neue Gesetz für die Primarschulen des Kts. Freiburg

Autor: Charles, H. / Schneuwly

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252147>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und der Erziehungsrath müßte die Kosten für die Deputation auf sein Budget nehmen.

Nachricht. Hr. Seminardirektor Sebastian Zuberbühler hat seine Entlassung genommen, um einem Rufe an das Lehrerseminar in St. Gallen zu folgen. Er hat die Einführung der Scherr'schen Schulbücher bewirkt, und zu diesem Zweck im Auftrage des Erziehungs Rathes einen Lehrplan oder freundlichen Rathgeber verfaßt, welcher jedoch von den Volksschullehrern wegen seiner überspannten Forderungen nicht, wie dieß doch eifrig gewünscht wird, berücksichtigt werden kann. Seine Forderungen gründen sich auf zwei selten ganz erfüllbare Voraussetzungen, auf regelrechte Benützung der Scherr'schen Bücher, und auf lückenlosen Schulbesuch.

Von der unserm Schulwesen aufgeprägten Parität in Religionsverhältnissen machte er in jenem Lehrplan die merkwürdige Anwendung, daß er den Gang des reformirten Religionsunterrichts selbst vorzuschlagen sich getraute, dagegen für den katholischen das Gutachten des bekannten Kapuziners P. Theodosius einholte. Während Vorschriften und Rathschläge wegen des Religionsunterrichts nicht in den Rapport weder des Erziehungs Rathes noch eines von ihm beauftragten Seminardirektors gehören, sondern von den kirchlichen Oberbehörden jeder Confession speziell zu verfügen sind.

Das neue Gesetz für die Primarschulen des Kts. Freiburg.

Der Staatsrath des Kantons Freiburg, überzeugt von der Nothwendigkeit, das Gesetz vom 23. September 1848 über den öffentlichen Unterricht zu modifiziren und im Sinn und Geiste des Art. 17 der bestehenden Verfassung handelnd, welcher der Geistlichkeit beider Konfessionen einen wirksamen Einfluß auf Erziehung und Bildung der Freiburgischen Jugend einräumt;

von dem Wunsche beseelt, das Schulwesen zu heben und zu fördern und die Lage der Primarlehrer durch solche Mittel zu verbessern, die den Gemeinden am wenigsten beschwerlich sind und ihnen gleichzeitig auch größern Spielraum zu ihrer Wirksamkeit auf die Schulen zu sichern, als Äquivalent für die Opfer, welche sie zu machen berufen sind;

auch gemäß der Vollmacht, welche ihm ertheilt wurde durch Art. 31 des Schulgesetzes vom 7. September 1857, sowie auf Antrag der Erziehungsdirektion

b e s c h l i e ß t:

§ 1. Der Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 1848, welcher die Bestimmung der Stiftungen änderte, die zu Gunsten der lateinischen Schulen der verschiedenen Städte gemacht wurden, ist aufgehoben.

§ 2. Der Artikel 14 ist folgendermaßen abgeändert: Es bestehen zwei Studienkommissionen:

- a) Eine Kommission, genannt das Lyzeum, für den höhern Unterricht, bestehend aus dem Direktor des öffentlichen Unterrichts und aus zwei Mitgliedern, durch den Staatsrath wählbar, auf den Vorschlag der Direktion des öffentlichen Unterrichts.
- b) Eine Kommission, genannt das Kollegium, so wie sie durch den Artikel 23, 24, 25 des Gesetzes vom 7. September 1857 für den literarischen Unterricht vorgesehen ist. Es liegt ihr zudem ob, den Unterrichtsplan zu entwerfen und die Wahl der Lehrbücher für die Primarschulen zu treffen, sowie die Prüfungen der Bewerber um die Lehrerpateute zu leiten. (Alles für den katholischen Theil des Kantons.)

Eine Spezialkommission wird für den reformirten Theil ernannt.

§ 3. In Betracht, daß die große Menge der obligatorischen Unterrichtsgegenstände für den Fortschritt der Schüler hemmend ist, so sind sie für einstweilen auf folgende rednzirt:

- a) Religion mit der heiligen Geschichte und Geschichte der Heiligen.
- b) Lesen.
- c) Schreiben.
- d) Grammatik.
- e) Rechnen mit den Anfängen der Buchhaltung.
- f) Geographie der Schweiz und die wichtigsten Momente aus der Schweizergeschichte.

In den vorgeschrittensten Schulen können diesen Fächern noch andere beigelegt werden.

§ 4. Der Artikel 54 ist in dem Sinn modifizirt, daß der Besuch der Primarschulen nicht obligatorisch ist für die Kinder, deren Unterricht durch ihre Eltern oder durch Personen ihrer Wahl geleitet und besorgt wird. Diese Kinder können nöthigenfalls den Ortsschulprüfungen unterworfen werden.

§ 5. Statt des Kreisinspektors, wie Artikel 60 es vorschrieb, kann von nun an die Ortsschulkommission die Kinder vor zurückgelegtem fünf-

zehnten Altersjahre, deren Kenntnisse genügend erfunden sind, von dem Schulbesuch dispensiren.

§ 6. Der Artikel 77 ist folgenderweise abgeändert: In jedem Bezirk ist eine Prüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern: dem Oberamtmann, dem Bezirksinspektor (ein Geistlicher) und einem dritten Mitglied, welches durch den Oberamtmann gewählt wird. Diese Kommission ist beauftragt, die Leistungen der Aspiranten, welche sich um eine Stelle im Bezirk bewerben, zu prüfen.

§ 7. Da der Primarlehrer keiner politischen Partei angehören soll, so ist die Eidesformel, welche durch Artikel 82 vorgeschrieben ist, ersetzt durch eine Mahnung an den Lehrer, seine Pflichten gewissenhaft und treu zu erfüllen.

§ 8. Bezüglich der Besoldung ist der Artikel 88 folgendermaßen modifizirt:

Das Maximum der Besoldung des Lehrers einer Landgemeinde ist auf 600 Fr. festgestellt; aber wenn ihm die Gemeinde die Benutzung einer Zucht kulturfähigen Erdreichs und das nöthige Brennmaterial oder andere Gegenstände in natura von gleichem Werthe gewährt, so ist sie gehalten, nur noch 400 Fr. in Geld zu entrichten.

Das Minimum der Besoldung ist auf Fr. 450 fixirt; aber wenn die Gemeinde dem Lehrer die oben erwähnten Gegenstände in natura gibt, so ist sie nur noch zur Bezahlung von 250 Fr. in Baar verpflichtet.

Ordre a. Um das Maximum zu verdienen, soll der Lehrer seine Schule so halten, daß wenigstens $\frac{3}{4}$ seiner Schüler geläufig lesen und schreiben können, was zwei Mal des Jahres untersucht wird, um Weihnachten und um Ostern, in der durch die Direktion des Unterrichts vorgeschriebenen Weise.

Ordre b. Der Lehrer einer Schule, in der weniger als $\frac{3}{4}$ der Kinder geläufig lesen und schreiben können, wird nur 500 Fr. erhalten, und wenn er eine Zucht Land und Brennmaterial erhält, nur 300 Fr. in Baar.

Ordre c. Der Lehrer einer Schule, in der weniger als die Hälfte der Kinder geläufig lesen und schreiben können, wird nur das Minimum (450 Fr.) erhalten, und bei Bezug von Gegenständen in natura bloß 250 Fr. in Baar.

Das Maximum der Besoldung einer Lehrerin in einer Landgemeinde ist 300 Fr. (Das Minimum ist nicht bestimmt.) Die Lehrerin, in deren Schule weniger als $\frac{3}{4}$ der Schüler geläufig lesen und schreiben können, wird nur 250 Fr. erhalten. Diejenige, in deren Schule weniger

als die Hälfte geläufig lesen und schreiben können, wird nur 200 Fr. erhalten.

Man versteht hier unter Schüler alle Diejenigen, welche gemäß der Gesetze und Reglemente zum Schulbesuch verpflichtet sind. — Die Forderung an einen Schüler, lesen zu können, erstreckt sich nur auf solche, welche das genannte Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 9. Die Subsidien der Regierung dienen zur Unterstützung derjenigen Gemeinden, welche außer Stande sind, Land und überhaupt Gegenstände in natura zu liefern, und die auch anderer Hilfsquellen entbehren; ebenso der Gemeinden, welche eine Knaben- und eine Mädchenschule zugleich unterhalten.

§ 10. Wenn ein Lehrer die Schule zweier vereinigten Gemeinden versieht, so ist er autorisirt, in Geld die ganze Quote von jeder zu beziehen.

§ 11. Der Lehrer einer Schule, welche weniger als 30 Kinder zählt, hat in der Regel nicht Anspruch auf das Maximum.

§ 12. Der Artikel 104, welcher den Staatsrath bevollmächtigte, in gewissen Fällen den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an der Ertrag der Armengüter und der frommen Stiftungen ganz oder theilweise zu Schulzwecken verwendet werden sollte, was den Absichten der Stifter und den Interessen der Armen zuwider war, ist aufgehoben.

§ 13. Anstatt die Wiederholungskurse der Primarlehrer auf einen Cyklus von drei Jahren zu vertheilen, so daß jeder Lehrer in diesem Zeitraum einen Wiederholungskurs besuchen mußte, bleibt es der Direction des öffentlichen Unterrichts überlassen, nur die Lehrer zu einem solchen zu berufen, welche dessen am meisten bedürfen.

§ 14. In Abänderung des Artikels 46 ist in jeder Gemeinde eine Schulkommission, aus drei oder fünf Mitgliedern bestehend, in der der Pfarrer und der Gemeindevorsteher von Amtswegen sitzen. Die übrigen Mitglieder werden durch den Gemeinderath gewählt. — Wenn eine Schule mehr denn einer Gemeinde angehört, so hat jede das Recht, in die Kommission ein Mitglied zu wählen.

§ 15. Statt der drei Schulbezirke, wie sie der Artikel 122 vorschreibt, wird der Kanton nach dem Gutfinden des Staatsraths so eingetheilt, wie es das Interesse einer bessern Oekonomie und Aufsicht erheischt.

§ 16. Der Artikel 238, welcher dem Kantonschulfond Güter zuwendete, welche ihm nicht angehören, ist aufgehoben.

§ 17. Die gegenwärtig im Amt stehenden Lehrer und Lehrerinnen können einer Wiederbestätigung unterworfen werden.

§ 18. Der Direktor des öffentlichen Unterrichts ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben Freiburg, den 12. Januar 1858.

Der Staatsraths-Präsident:

S. Charles.

Der Vize-Kanzler:

Schneuwly.

Beiträge zum deutschen Sprachunterricht in der Volksschule.

(Aus dem Margau.)

II.

Das Messer.

Das Messer ist eine Sache. Es hat eine Klinge und ein Hest.

Das Hest hat oft eine Feder, und auf den Seiten zwei Schalen. Die Feder biegt sich; denn sie ist von Eisen oder Stahl. Die Schalen sind von Horn, oder Bein, oder Holz, oder auch von andern Sachen. Das Hest dient zum Halten des Messers.

Die Klinge des Messers ist von Eisen oder Stahl. Sie hat eine Schneide, einen Rücken und eine Spitze. Die Schneide ist scharf, und dann schneidet das Messer; oder die Schneide ist stumpf, und dann schneidet das Messer nicht. Der Rücken der Klinge ist breit, eckig und ein wenig frumm. Die Spitze der Klinge ist dünn und scharf. Die Klinge dient zum Schneiden. — Was schneidet man damit? — Was giebt es für Messer? (I. Marg. Lehr- und Lesebuch. S. 16.)

Erste Nachbildung.

Mein Sackmesser.

Mein Sackmesser hat eine Klinge und ein Hest. Das Hest hat eine Feder und auf den Seiten zwei Schalen. Die Feder ist von Eisen. Sie biegt sich, wenn man die Klinge des Messers in die Schale legt oder aus der Schale zieht. Die Schalen sind von Horn. Sie haben eine schwarze Farbe. Das Hest dient zum Halten des Messers. — Die Klinge des Messers ist von Stahl. Sie hat eine Schneide, einen Rücken und eine Spitze. Die Schneide ist scharf, und mein Messer schneidet gut. Der Rücken der Klinge ist breit, eckig und ein wenig frumm. Die Spitze der Klinge ist dünn und scharf. Die Klinge dient zum Schneiden. Mit meinem Sackmesser kann ich Pfeifen, Ruthen, Stecken, Brod und Aepfel schneiden. Wenn mein Messer nicht mehr gut schneidet (haut), so schleift